OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701600/2/BP/CK

Datum:
Linz, 3. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des Ing. E F, vertreten durch B K Rechtsanwälte, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100088942/21, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Jänner 2022, GZ: BHLL/921100088942/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wie folgt:

„Spruch
1. Datum/Zeit: 27.08.2021, 16:41 Uhr
Ort: S
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und –ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten der Polizeiinspektion T mit „Ist euch schon wieder fad?“ beschimpften. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 1 Abs. 1 und 2, i.V.m. § 10 Abs.1 lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz 1979 (Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979, i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der angeführte Tatvorwurf von Beamten der Polizeiinspektion T festgestellt und der belangten Behörde mit Anzeige vom 24. September 2021 zur Kenntnis gebracht worden sei. Laut der Stellungnahme des Meldungslegers vom 21. Oktober 2021 seien die Worte für beide Beamte deutlich hörbar gewesen und hätten deshalb auch eventuell von anderen Personen wahrgenommen werden können. Für die belangte Behörde bestehe kein Grund, an den Angaben der unter Diensteid stehenden Beamten zu zweifeln. Die Anstandsverletzung sei ein Erfolgsdelikt. Entgegen der Meinung des Bf sei hinsichtlich der Öffentlichkeit sei festzuhalten, dass das Verhalten nicht von mehreren Personen wahrgenommen werden müsse. Es sei lediglich relevant, ob der Tatort geeignet sei, dass dort gemachte Äußerungen als in der Öffentlichkeit getätigt angesehen werden könnten. Es sei daher auch nicht relevant, ob die gegenständliche Äußerung während der Amtshandlung geäußert worden sei. Der Bf habe nichts Glaubhaftes vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und sei ihm die Glaubhaftmachung seiner Unschuld nicht gelungen, da er im Grunde nicht abgestritten habe, die Aussage getätigt zu haben. Die objektive Tatseite sei als erwiesen anzusehen. Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt, da der Bf nichts vorbringen habe können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass die gegenständliche Unmutsäußerung weder als Beschimpfung noch als eine den öffentlichen Anstand verletzende Aussage zu

werten sei. Die gegenständliche Frage erscheine einem neutralen Beobachter vielmehr als durchaus berechtigt, wenn ein unbescholtener Staatsbürger über eine halbe Stunde mit einem Streifenwagen verfolgt und sodann vor seinem Haus zur Verkehrskontrolle aufgefordert werde und dann entsprechende Verletzungen, die bis zur Kontrolle der Felgen des Fahrzeuges gehen, eingeleitet würden. Eine derartige Behandlung mag zwar grundsätzlich im Bereich des verwaltungsstrafrechtlich Zulässigen liegen, jedoch sei es insgesamt als völlig überzogen und nicht nachvollziehbar zu bezeichnen. Für die gegenständliche Äußerung gebe es weiters weder einen Zeugen noch sei sie irgendjemandem sonst bekannt geworden. Zudem sei es nicht dem öffentlichen Anstand widersprechend, wenn vor einer Amtshandlung beim Aussteigen aus dem Auto eine Unmutsäußerung in dieser Form von sich gegeben werde.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Nachdem der entscheidungswesentliche Sachverhalt völlig unbestritten ist, kann auf eine detaillierte Beweiswürdigung verzichtet werden.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Gemäß Abs 2 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN).

Das Verhalten muss demnach einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit gegenüber Dritten aufweisen und nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich den öffentlichen Anstand zu verletzen. Für die Verwirklichung des Tatbestands muss die Verletzung des öffentlichen Anstands Folge der menschlichen Handlung sein, diese muss also kausal für den Erfolg sein (vgl zu Erfolgsdelikten allgemein VwGH 20.10.2010, 2010/02/0136 unter Bezugnahme auf VwGH 11.12.1996, 96/03/0251).

IV.2. Im vorliegenden Fall beschränkte sich die belangte Behörde im Spruch darauf auszuführen, dass der Bf die Beamten mit „Ist euch schon wieder fad?“ beschimpft und das Verhalten in der Öffentlichkeit damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoßen habe. In der Begründung zitiert die belangte Behörde das Schreiben des Meldungslegers vom 21. Oktober 2021, wonach die Worte für beide Beamte deutlich hörbar gewesen seien und deshalb auch eventuell von anderen Personen wahrgenommen hätten werden können.

Dass abgesehen von den Polizisten weitere Personen vom Verhalten des Bf Kenntnis genommen haben, ist einerseits nicht ersichtlich und wurde dem Bf andererseits im angefochtenen Straferkenntnis auch nicht vorgeworfen. Die in der Bescheidbegründung erwähnte Mutmaßung des Meldungslegers in seiner Stellungnahme, wonach die Worte eventuell von anderen Personen wahrgenommen hätten werden können, ist gerade auch angesichts des vor dem

Haus des Bf stattfindenden Wortwechsels – ohne jegliche weitere konkretisierbare Anhaltspunkte – jedenfalls nicht ausreichend. Es kann sohin nicht erkannt werden (und wurde dem Bf auch nicht angelastet), dass sein Verhalten die zur Erfüllung des Tatbilds erforderliche Auswirkung auf die Öffentlichkeit gehabt hätte.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Zumal dem Bf eine Auswirkung des ihm vorgeworfenen Verhaltens auf die Öffentlichkeit nicht angelastet wurde und eine solche auch nicht erkannt werden kann, mangelt es schon an der Erfüllung der objektiven Tatseite.

IV.4. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis bereits aus diesem Grund gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree